



SLZ

SLZ Nr. 25 Dienstag, 10. Dezember 2019

 Amtsblatt der Behörden,
 Ämter und Gerichte Salzburgs

Salzburger Landes-Zeitung

GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Folgende Rechtsgeschäfte werden gemäß § 29 Abs. 7 Grundverkehrsgesetz 2001 (GVG) kundgemacht:

20401-52/4/32/6-2019
Verkäufer: „Pinzgau Haus“ Wohnbauges.m.b.H.,
 Anton-Faistauer-Platz 6, 5751 Maishofen

Vertragsgegenstand: 278/952-Anteile (Geschäftsfläche GL 1) im Ausmaß von 111,67 m² + Passage GL 1 im Ausmaß von 7,05 m² sowie Vorplatz A 1 im Ausmaß von 5,32 m², Liegenschaft EZ 45, KG 57122 Saalfelden

Kaufpreis: € 223.500,00

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG erklären. Dieses Angebot ist der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 - Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny v. Lehnert-Straße 1,

5020 Salzburg, Zimmer 434, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042 - 3859.

KUNDMACHUNGEN

 Salzburg Netz GmbH
 Gebrauchsabgabe

Kundmachung

In Entsprechung der Bestimmung des § 3b Abs. 3 des Salzburger Gebrauchsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 21/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. 107/2013, gibt die Salzburg Netz GmbH bekannt, dass ab 1. Jänner 2020 für Strom und Gas nachstehende Gebrauchsabgabe je Leistungseinheit zur Verrechnung gelangt:

Strom

Ebene 30,0323 Cent/kWh
Ebene 40,0571 Cent/kWh
Ebene 50,0895 Cent/kWh
Ebene 60,1671 Cent/kWh
Ebene 70,2178 Cent/kWh

Gas:

Ebene 20,0217 Cent/kWh
Ebene 30,0650 Cent/kWh

 Salzburg, am 20.11.2019
 Salzburg Netz GmbH


LAND SALZBURG

Zahl: 205-05RG/79/34-2014

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 17 und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Trumer Seen nach der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Dezember 1986, mit der Teile der Marktgemeinde Mattsee und der Gemeinden Obertrum am See, Seeham, Berndorf bei Salzburg und Schleedorf zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Trumer Seen-Landschaftsschutzverordnung), LGBL Nr 109/1986 idgF, insbesondere zur Anpassung an die Siedlungsentwicklung und zur Abgrenzung vom Naturschutzgebiet Trumerseen in Hinblick auf die Nutzungsgrenzen abzuändern. Gleichzeitig soll die verbale Beschreibung des Gebietes im Verordnungstext an die Lagepläne angepasst werden.
- b. Die Grenzänderungen sind aus Lageplänen ersichtlich, die in den Gemeinden Obertrum am See, Mattsee und Seeham sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.
- II.
- Schutzzweck dieser Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung:
1. der besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit der Seenlandschaft (abschnittsweise noch weitgehend naturnahe Flachuferbereiche);
 2. des hohen Erlebnis- und Erholungswertes als charakteristische Naturlandschaft bzw. naturnahe Kulturlandschaft.
- III.
- Innerhalb der von einer Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insb. der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsschutzgebietes gemäß §§ 17 und 14 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.
- IV.
- Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzänderung des Landschaftsschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

- V.
- Die von der geplanten Änderung betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 27.11.2019
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/98/97-2019

Kundmachung

- I.
- c. Gemäß den §§ 20 und 13 f des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Februar 1979, mit der Teile der Gemeinden Berndorf, Mattsee und Seeham, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Trumerseen-Naturschutzgebiets-Verordnung), LGBL Nr 26/1979 idF LGBL Nr 31/2000, insofern abzuändern, als eine Grenzanpassung in Hinblick auf die Nutzungsgrenzen sowie eine Veränderung des Verordnungstextes insb. bezüglich des Badens und der Bootsnutzung am Grabensee erfolgen.
- d. Die Grenzänderungen sind aus Lageplänen ersichtlich, die in den Gemeinden Berndorf, Mattsee und Seeham sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.
- II.
- Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung:
1. der weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 1 bezeichneten Gebietes in seinen Kernbereichen einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
 2. geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (z.B. für Feuchtgebiete typische Orchideenarten (Orchidaceae));
 3. der ökologischen Funktion des im § 1 bezeichneten Gebietes, besonders der Kleinseggen-Flachmoore, der Übergänge zu Zwischenmooren sowie der Hochmoore, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche, als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel;
 4. geschlossener Gras-, Schilf- und Buschbestände, besonders in der Uferregion (z.B. Seerosen, Schilfröhricht).

III.

Innerhalb der von einer Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insb. der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Naturschutzgebietes gemäß § 19 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.

Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzänderung des Landschaftsschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Änderung betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 27.11.2019
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Eben im Pongau
Kundmachung

des Tourismusverbandes Eben im Pongau

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl. Nr. 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs. 3, 11 lit h, 12 Abs. 4 sowie 16 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl. Nr. 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2019, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Eben im Pongau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom **28. November 2019** verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Eben im Pongau € 1,70.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit **01. 01. 2021** in Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Eben im Pongau:

Eben im Pongau, 02.12.2019
Der Vorsitzende
Andreas Toferer
Obmann des Tourismusverbandes

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/878-2019

Verlautbarung

Gemäß §3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

■ gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **10.03.2020 / 11.03.2020 / 12.03.2020** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **28.01.2020** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 28.10.2019
Für den Landeshauptmann
OAR Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/564-2019

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **10.03.2020 / 11.03.2020 / 12.03.2020** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **28.01.2020** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 28.10.2019
Für den Landeshauptmann
OAR Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU61/1/616-2019

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr - BZGü-VO, idgF, wird verlautbart, dass die Prüfungen der fachlichen Eignung für

den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr

gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF am **30.3.2020 (schriftlicher Teil)** sowie am **1.4. und 2.4.2020 (mündlicher Teil)** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (**bis 17.2.2020**) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 21.11.2019
Für den Landeshauptmann
Elisabeth Merckinger

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
Stellenausschreibung

Für den Gesundheitssprengel Saalbach-Hinterglemm/Viehhofen mit Sitz in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm gelangt ab 1.1.2020 die Stelle einer/s

Sprengelärztin/arztes

zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 idgF nichts anderes bestimmt ist, das

Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt ist erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt für Allgemeinmedizin in Österreich
- die körperliche Eignung, nachgewiesen durch ein amtsärztliches Zeugnis
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- nach Möglichkeit eine zumindest dreijährige Berufserfahrung

Bewerbungen sind unter Vorlage der oa. Nachweise sowie folgender weiterer Unterlagen binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach, einzubringen:

- Lebenslauf (mit Angabe des Berufssitzes, Angabe allfälliger ärztlicher Vertretungstätigkeiten)
- Kopien allfälliger weiterer Ausbildungsnachweise z.B. ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate, Diplomfortbildungen, Physikatskurs, bereits abgelegte Sprengelärzteprüfung, etc.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge.

Saalbach, am 27.11.2019
Obmann des Sprengelausschusses
Bürgermeister Alois Hasenauer

Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes

In seiner Sitzung am 06. November 2019 nahm der Landtag den Bericht „Rechnungsabschluss 2018“ zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 23. Oktober 2019 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Eröffnungsbilanz 2018

Zum 1. Jänner 2018 stellte das Land Salzburg seine Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen - bestehend aus einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt - um. Gleichzeitig stellte das Land Salzburg auf die Buchhaltungssoftware SAP um. Dieser Paradigmenwechsel erforderte die Erstellung einer erstmaligen Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 1. Jänner 2018. Die rechtliche Grundlage dafür stellte die VRV 2015 dar.

Der LRH prüfte im Rahmen einer Initiativprüfung die Richtigkeit der Eröffnungsbilanz des Landes Salzburg. Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen. Die Prüfung wurde mittels Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Eine Vollprüfung war aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials nicht möglich. Die Aussagen des LRH beziehen sich deshalb ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile. Eine generelle Aussage über die gesamte Eröffnungsbilanz kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Hauptteil der Prüfungshandlungen erfolgte von November 2018 bis Februar 2019. In den Monaten März und April 2019 führte die Landesbuchhaltung die entsprechenden Korrekturen durch, die der LRH in weiterer Folge nochmals prüfte.

Die Erhebungen des LRH führten zu zahlreichen Korrekturen der Eröffnungsbilanz: Letztlich blieben von insgesamt 47 Posten der 3. Gliederungsebene 10 Posten unverändert. Aufgrund der Unwesentlichkeit wurden einzelne dieser 10 Posten vom LRH nicht geprüft.

Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz gliedert sich in langfristiges und kurzfristiges Vermögen. Zum langfristigen Vermögen zählen immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen und langfristige Forderungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,3 Mrd Euro entfallen 95 % (rund 6,0 Mrd Euro) auf das langfristige Vermögen.

Die größten Posten stellen dabei das Sachanlagevermögen mit rund 2,4 Mrd Euro und die langfristigen Forderungen mit rund 2,5 Mrd Euro dar. Die restlichen 5 % (rund 305,0 Mio Euro) der Bilanzsumme entfallen auf das kurzfristige Vermögen.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung umfangreiche Fehler bei der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens fest. Diese betrafen insbesondere folgende Bereiche:

Bei den Straßenbauten (Straßen, Wege, Plätze und Kreisverkehre) sowie bei den baulichen Anlagen (etwa Tunnel, Brücken, Galerien) waren die Buchwerte etwa aufgrund von Fehlern in der Ermittlung der Aktivierungszeitpunkte bzw der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vielfach nicht korrekt. Diese Fehler wurden im Zuge der vom LRH angeregten Korrekturen nicht vollumfänglich richtiggestellt.

Umfangreiche Fehler wurden auch im Bereich der Bewertung der Gebäude und Bauten bei der Umsetzung der vereinfachten Bewertungsfahren festgestellt. Dies führte zu Korrekturen bei rund 15 % aller Gebäude und Bauten.

Ursprünglich war auch der Grund und Boden der nicht bewerteten Kulturgüter (etwa Alte und Neue Residenz, Festung Hohensalzburg) in der Eröffnungsbilanz bewertet und erfasst. Der LRH vertritt die Ansicht, dass nicht bewertete Kulturgüter auch den dazugehörigen Grund und Boden umfassen, der folglich nicht aktivierungsfähig ist. Die Landesbuchhaltung folgte der Ansicht des LRH und korrigierte den Posten Grund und Boden um rund 61,0 Mio Euro.

Der LRH stellte weiters fest, dass die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 11 Abs 2 ÜG 1920 bis Prüfungsende nicht erfolgte und deshalb folglich die Eigentumsverhältnisse des auf Salzburger Landesgebiet gelegenen Vermögens, das aktuell vom Bund verwaltetet wird, nicht abschließend geklärt war.

Bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen kam es aufgrund der Erhebungen des LRH zur nachträglichen Aktivierung von Vermögenswerten. Darüber hinaus waren bei zahlreichen Anlagen falsche Nutzungsdauern hinterlegt und in weiterer Folge die Buchwerte dieser Anlagen fehlerhaft. Diese Fehler wurden trotz Korrekturen nicht gänzlich bereinigt. Entgegen den Bestimmungen der VRV 2015 wurden Nutzungsdauern, die von der VRV 2015

abwichen, von der Landesbuchhaltung nicht vollständig dokumentiert und begründet. Die Landesbuchhaltung führte die Vielzahl an Fehlern auf die Strategie der Migration sowie auf die sehr schlechte Qualität des Datenbestandes, der aus dem Vorsystem in SAP übernommen wurde, zurück.

Auch im Bilanzposten Beteiligungen waren Korrekturen erforderlich. So wurde die Beteiligung Stille Nacht 2018 GmbH nachträglich gebucht und beim verbundenen Unternehmen Land Salzburg Beteiligungen GmbH ein zu hoher Anteil am Eigenkapital korrigiert. Zudem waren vor der Korrektur in den verwalteten Einrichtungen fälschlicherweise drei Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit berücksichtigt.

Bei den langfristigen Forderungen waren vor allem die Berechnungen der Abzinsungen von unverzinsten Forderungen, die Berechnung einer Wertberichtigung sowie der Ausweis von Darlehen an Bedienstete zu korrigieren.

Das kurzfristige Vermögen gliedert sich in kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel und die aktive Rechnungsabgrenzung. Die kurzfristigen Forderungen mit rund 32,2 Mio Euro und die liquiden Mittel mit rund 222,3 Mio Euro stellen die größten Posten innerhalb des kurzfristigen Vermögens dar.

Der von der Landesbuchhaltung zu den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgelegte Abgleich auf Ebene der Geschäftspartnerbuchhaltung war für den LRH nicht nachvollziehbar. Der LRH nahm deshalb eine eigene Berechnung zur Überleitung vor. Dabei konnte der LRH die Differenz in Höhe von rund 5,8 Mio Euro zwischen dem Rechnungsabschluss 2017 und der korrigierten Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 bis auf einen Betrag in Höhe von rund 55.000 Euro klären.

Zum 1. Jänner 2018 verfügte das Land Salzburg über Bar- und Bankbestände in Höhe von rund 222,3 Mio Euro. Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden 110,6 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zum Bilanzposten Zahlungsmittelreserven umgegliedert.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass Zahlungsmittelreserven gemäß VRV 2015 lediglich zur Bedeckung von passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen gebildet werden können. Im Gegensatz dazu geht das Amt der Salzburger Landesregierung davon aus, dass Zahlungsmittelreserven auch ohne passivseitig ausgewiesene Haushaltsrücklagen gebildet

werden können. Dieser Auffassung folgend wurden in der Eröffnungsbilanz ausschließlich Zahlungsmittelreserven bilanziert. Da keine Haushaltsrücklagen gebildet wurden, kam der LRH zu dem Schluss, dass es sich bei den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven um keine Zahlungsmittelreserven gemäß VRV 2015 handelt.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz gliedert sich in Nettovermögen (Ausgleichsposten), Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) sowie langfristige und kurzfristige Fremdmittel. Zu den langfristigen Fremdmitteln zählen langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,3 Mrd Euro entfallen 73 % (rund 4,6 Mrd Euro) auf langfristige Fremdmittel. Die größten Posten stellen dabei die langfristigen Rückstellungen mit rund 3,0 Mrd Euro und die langfristigen Finanzschulden mit rund 1,5 Mrd Euro dar. Die kurzfristigen Finanzmittel betragen 9 % (rund 543,6 Mio Euro) der Bilanzsumme. Die restlichen 18 % (rund 1,2 Mrd Euro) entfallen auf das Nettovermögen des Landes Salzburg.

Mit insgesamt rund 2,6 Mrd Euro stellen die Personalrückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen) den größten Posten unter den langfristigen Rückstellungen dar.

Die der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen zugrunde gelegten Parameter (Zinssatz und Pensionsantrittszeitpunkte) entsprachen nicht den rechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die der Rückstellungen für Pensionen zugrundeliegenden Sterbetafeln, die nicht der VRV 2015 entsprachen.

Die Rückstellungen für Pensionen waren darüber hinaus unvollständig. So fehlten in der Berechnungsgrundlage anspruchsberechtigte Personen, die auf Anregung des LRH teilweise nachträglich erfasst wurden. Dadurch erhöhte sich der Rückstellungsbetrag um rund 92 Mio Euro. Weiterhin nicht erfasst blieben anspruchsberechtigte Sprengelärzte und Bürgermeister.

Auf Anregung des LRH erfolgte eine Umgliederung der Abgangsdeckungszusagen für Verpflichtungen für Pensionen und Abfertigungen der Bediensteten in der SALK zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen. Diese Umgliederung war aufgrund der Bestimmungen im Gründungsvertrag der SALK notwendig.

Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass die rechtlichen Grundlagen der Auszahlung und Verrechnung der Personalausgaben bzw -aufwendungen der SALK unklar sind. Der LRH empfiehlt daher die Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen.

Die kurzfristigen Fremdmittel gliedern sich in kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten, kurzfristige Rückstellungen und die passive Rechnungsabgrenzung. Die größten Posten stellen die kurzfristigen Finanzschulden mit rund 218,3 Mio Euro und die kurzfristigen Rückstellungen mit rund 203,0 Mio Euro dar.

Der LRH erhob, dass die im Jahr 2018 zu tilgenden kurzfristigen Teile der Finanzschulden in Höhe von rund 218,3 Mio Euro fälschlicherweise bei den langfristigen Finanzschulden ausgewiesen wurden. Dieser Fehler wurde korrigiert.

Zudem führten Erhebungen des LRH zu einer Korrektur der Rückstellungen für Prozesskosten von ursprünglich rund 22,3 Mio Euro auf rund 0,8 Mio Euro.

Umfangreiche Fehler wurden auch bei den kurzfristigen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen festgestellt. So wurden Rückstellungen für Sachverhalte gebildet, die aufwandsmäßig dem Jahr 2018 zuzuordnen oder die bereits in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit berücksichtigt waren. Zudem waren Rückstellungen zum Teil doppelt erfasst. Die durchgeführten Korrekturen führten letztlich zu einer Verminderung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen von rund 32,2 Mio Euro auf rund 16,5 Mio Euro.

Die passive Rechnungsabgrenzung erhöhte sich um rund 23,9 Mio Euro, da die Landesbuchhaltung die Agios der ÖBFA-Darlehen nachträglich erfasste.

Analog zum Eigenkapital bei Unternehmen handelt es sich auch beim Nettovermögen bei Gebietskörperschaften um einen Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens (Aktiva) und der Summe der Fremdmittel (Passiva). Dennoch unterscheidet sich die Funktion des Nettovermögens wesentlich von der Funktion des Eigenkapitals. Auf Basis des Nettovermögens können keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Die Veränderung des Nettovermögens über die Jahre hinweg ist bei der Interpretation dieses Bilanzpostens maßgeblich.

Gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz legte die Landesbuchhaltung dem LRH eine vorläufige Fassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz vor. Auch diese Unterlagen enthielten zum Teil wesentliche Fehler. So entsprachen etwa die darin enthaltenen Ausführungen vielfach nicht der tatsächlichen Vorgehensweise bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz oder widersprachen den Regelungen der VRV 2015. Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenäußerung zum Teil auf bereits durchgeführte Änderungen dieser Unterlagen. Überarbeitete Fassungen lagen dem LRH zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes noch nicht vor.

Den internationalen Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden folgend forderte der LRH von der Salzburger Landesregierung eine Vollständigkeitserklärung an. Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH am 18. Juli 2019 eine Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach. Der LRH hält fest, dass der eingeschränkte Umfang der vorgelegten Vollständigkeitserklärung ein Indiz für die noch durchzuführenden Verbesserungen des Rechnungswesens, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Buchhaltungsgrundsätze, ist.

Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes

In seiner Sitzung am 06. November 2019 nahm der Landtag den Bericht „Rechnungsabschluss 2018“ zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 23. Oktober 2019 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Rechnungsabschluss 2018

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2018. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2018. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt und der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2018. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2018 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Aktivseite des Rechnungsabschlusses gliedert sich in langfristiges und kurzfristiges Vermögen. Zum langfristigen Vermögen zählen immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen und langfristige Forderungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,2 Mrd Euro entfielen rund 93 % (rund 5,7 Mrd Euro) auf das langfristige Vermögen. Die größten Posten stellten dabei das Sachanlagevermögen mit rund 2,4 Mrd Euro und die langfristigen Forderungen mit rund 2,4 Mrd Euro dar. Auf das kurzfristige Vermögen entfielen rund 7 % (rund 446,4 Mio Euro) der Bilanzsumme.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung zahlreiche Fehler bei Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens fest. Feststellungen und Empfehlungen betrafen insbesondere folgende Bereiche:

Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Bauten waren vielfach nicht korrekt. Neben Anschaffungskosten, die Grund und Boden betrafen, waren auch Kosten aktiviert, die laufenden Erhaltungsaufwand darstellten.

Der LRH empfiehlt die Erstellung von einheitlichen Richtlinien bzw Leitlinien zur Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und laufendem Erhaltungsaufwand. Dies betrifft in besonderem Maße die investitions- bzw erhaltungsintensiven Anlagengruppen der Straßenbauten sowie der baulichen Anlagen zu Straßenbauten (Tunnel, Brücken, Galerien etc) aber auch Gebäude und Bauten.

Der LRH kritisiert, dass in SAP standardisiert das Rechnungsdatum als Startdatum für die Abschreibung definiert war. Dies widerspricht § 19 Abs 10 VRV 2015, welcher die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies führte zu abweichenden Abschreibungen und somit zu abweichenden Buchwerten im Rechnungsabschluss 2018.

Die Aktivierung von Vermögenswerten erfolgte teilweise unter den falschen Anlagenklassen. Der LRH fordert die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte zu den Anlagenklassen.

Der LRH stellte fest, dass die Abschreibung bei Aktivierungen auf bestehende Vermögenswerte falsch ermittelt wurde. Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bestehende Vermögenswerte in SAP zu hinterfragen und neu zu definieren.

Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsjahr 2018 auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, eine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen wurde. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

Der LRH stellte fest, dass der Kauf eines Grundstückes um rund 0,3 Mio als Transferaufwand gebucht wurde. Eine Aktivierung dieses Vermögenswertes im Sachanlagevermögen erfolgte nicht. Der LRH fordert den vollständigen Ausweis sämtlicher Vermögenswerte sowie die Verbesserung des IKS.

Der LRH empfiehlt, die Frage der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentumes bei der Kofinanzierung von Projekten mit anderen Rechtsträgern zukünftig zu berücksichtigen bzw explizit zu regeln.

Der LRH fordert weiterhin die Korrektur der im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellten Mängel im Bereich des Sachanlagevermögens.

Im Rechnungsabschluss 2018 waren Beteiligungen in Höhe von rund 951,7 Mio Euro ausgewiesen. Da im Rechnungsabschluss 2018 sowie in der Eröffnungsbilanz jeweils eine Beteiligung fehlte, empfiehlt der LRH, auf die Vollständigkeit der Daten verstärktes Augenmerk zu legen.

Der LRH fordert gemäß § 23 Abs 6 VRV 2015 Konzernabschlüsse, wenn vorhanden, für die Bewertung der Beteiligungen heranzuziehen. Im Rechnungsabschluss 2018 wurde bei der Land Salzburg Beteiligungen GmbH der Einzelabschluss und nicht der Konzernabschluss verwendet. Der Wert der Beteiligung war daher um rund 7,5 Mio Euro zu gering dargestellt.

Im Rahmen der Detailprüfung der sonstigen langfristigen Forderungen erhob der LRH Differenzen in der Höhe der Bezugsvorschüsse und Barwertberichtigung. Dies führte zu einer Darstellung von zu hohem Aufwand und zu geringen Forderungen im Rechnungsabschluss 2018. Der LRH empfiehlt, den Prozess der Buchung der Bezugsvorschüsse und deren Barwertberichtigung neu zu gestalten.

Das kurzfristige Vermögen gliedert sich in kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel und die aktive Rechnungsabgrenzung. Die größten Posten innerhalb des kurzfristigen Vermögens stellten die kurzfristigen Forderungen mit rund 101,4 Mio Euro und die liquiden Mittel mit rund 292,1 Mio Euro dar.

Der LRH fordert die Landesbuchhaltung oder gegebenenfalls die zuständige Rechnungsstelle auf, Salden auf Sachkonten der sonstigen kurzfristigen Forderungen einschließlich jener aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abzustimmen und dies entsprechend zu dokumentieren. Gleiches gilt für die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Im Zuge der Prüfung der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stellte der LRH fest, dass eine Dienststelle die nicht voranschlagswirksame Gebarung nutzte, um Ausgaben zu tätigen, die mangels Budget in der haushaltswirksamen Gebarung nicht mehr gebucht werden konnten.

Zum 31. Dezember 2018 verfügte das Land Salzburg über Bar- und Bankbestände in Höhe von rund 292,1 Mio Euro. Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 110,2 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zum Bilanzposten Zahlungsmittelreserven umgegliedert.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz gliedert sich in Nettovermögen (Ausgleichsposten), Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) sowie langfristige und kurzfristige Fremdmittel. Zu den langfristigen Fremdmitteln zählen langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,2 Mrd Euro entfielen rund 74 % (rund 4,5 Mrd Euro) auf langfristige Fremdmittel. Die größten Posten stellten dabei die langfristigen Rückstellungen mit rund 3,1 Mrd Euro und die langfristigen Finanzschulden mit rund 1,3 Mrd Euro dar. Die kurzfristigen Finanzmittel betragen rund 7 % (rund 448,0 Mio Euro) der Bilanzsumme. Rund 19 % (rund 1,2 Mrd Euro) entfielen auf das Nettovermögen des Landes Salzburg. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz verminderte sich das Nettovermögen um rund 5,7 Mio Euro.

Die im Nachweis des Rechnungsabschlusses 2018 dargestellten Finanzschulden des Landes Salzburg verminderten sich von rund 1.684,2 Mio Euro zum 1. Jänner 2018 auf rund 1.465,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2018. Im Rechnungsjahr 2018 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 218,3 Mio Euro getilgt. Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Mit insgesamt rund 2,7 Mrd Euro stellten die Personalrückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen) den größten Posten unter den langfristigen Rückstellungen dar.

Die der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen zugrunde gelegten Pensionsantrittszeitpunkte entsprachen in Einzelfällen nicht den rechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die der Rückstellungen für Pensionen zugrundeliegenden Sterbetafeln, die nicht der VRV 2015 entsprachen. Der LRH fordert, die Pensionsantrittszeitpunkte entsprechend den gesetzlichen Regelungen anzusetzen und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung (aus 2010/12) der Berechnung der Pensionsrückstellungen zugrunde zu legen.

Der LRH kritisiert, dass die Rückstellungen für Pensionen trotz der vom LRH bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz angeregten Änderungen nicht sämtliche anspruchsberechtigte Personen (etwa Sprengelärzte, Bürgermeister) umfassten und daher nicht vollständig waren. Der LRH fordert erneut einen vollständigen Ausweis der Rückstellungen für Pensionen, die sämtliche anspruchsberechtigte Personen enthalten.

Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsabschluss 2018 Abfertigungsrückstellungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen sowie Pensionsrückstellungen für Landeslehrer nur insoweit ausgewiesen waren, als keine Refundierung vom Bund erfolgte. Der LRH fordert

unter Verweis auf das Saldierungsverbot gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 eine Bruttodarstellung sämtlicher Verpflichtungen für Landeslehrer. Dem vollständigen Ausweis der Rückstellungen für Landeslehrer ist eine Forderung an den Bund im Ausmaß der gemäß FAG 2017 zu refundierenden Kosten gegenüberzustellen.

Der LRH stellte in Zusammenhang mit der Bildung von sonstigen Rückstellungen fest, dass die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen aufgrund der Ausgestaltung der Förderverträge nicht immer eindeutig bestimmbar war. Auch war der Zeitpunkt des rechtmäßigen Zustandekommens von Förderverträgen nicht in allen Fällen eindeutig erkennbar. Der LRH regt an, bereits bei der Erstellung von Förderverträgen die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen zu berücksichtigen, um Unklarheiten in der bilanziellen Darstellung vorzubeugen.

Die Ergebnisrechnung wies ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund -48,9 Mio Euro aus. Die Finanzierungsrechnung ergab eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 69,8 Mio Euro.

Bei der analytischen Prüfung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes stellte der LRH Fehler fest. Beispielsweise wurden Wertberichtigungen und Barwertberichtigungen des Vorjahres zur Gänze aufgelöst und zum Jahresende neu gebildet. Der LRH fordert, zukünftig nur die Veränderungen von Wertberichtigungen und Barwertberichtigungen ergebniswirksam zu erfassen. Auch ist bei der Veränderung von Rückstellungen zwischen Verbrauch und Auflösung zu unterscheiden, insbesondere ist der tatsächliche Verbrauch etwa von Personalrückstellungen zu ermitteln. Die Veränderung ist in der Ergebnisrechnung richtig zu erfassen und mit dem Rückstellungsspiegel abzustimmen.

Das Maastricht-Ergebnis und der daraus abgeleitete Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo) waren positiv und im Vergleich zum Voranschlag deutlich besser als erwartet.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2018 lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen im Mai 2019 mit rund 17,5 Mio Euro wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -19,3 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2019 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betragen zum 31. Dezember 2018 rund 516,7 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von 26,7 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 1.935,3 Mio Euro.

Der LRH stellte im Rahmen der Prüfung in verschiedenen Bereichen Mängel im rechnungslegungsbezogenen IKS fest. Dies zeigte etwa die stichprobenartige Prüfung von Einzelbelegen. Eine Verbesserung und Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und des damit verbundenen IKS ist erforderlich. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzuges unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen.

Den internationalen Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden folgend forderte der LRH von der Salzburger Landesregierung eine Vollständigkeitserklärung an. Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung übermittelte dem LRH am 10. Oktober 2019 eine Vollständigkeitserklärung, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach. Die übermittelte Vollständigkeitserklärung vereinfachte und verkürzte Inhalte der durch den LRH angeforderten Vollständigkeits-erklärung. Insbesondere wurden Pflichten einfacher dargestellt als erforderlich bzw waren fragwürdige Aussagen enthalten.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2020

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2020		
1	Freitag, 27. Dezember 2019	Dienstag, 7. Jänner 2020
2	Freitag, 10. Jänner 2020	Dienstag, 21. Jänner 2020
3	Freitag, 24. Jänner 2020	Dienstag, 04. Februar 2020
4	Freitag, 07. Februar 2020	Dienstag, 18. Februar 2020
5	Freitag, 21. Februar 2020	Dienstag, 03. März 2020
6	Freitag, 06. März 2020	Dienstag, 17. März 2020
7	Freitag, 20. März 2020	Dienstag, 31. März 2020
8	Freitag, 03. April 2020	Dienstag, 14. April 2020
9	Freitag, 17. April 2020	Dienstag, 28. April 2020
10	Donnerstag, 30. April 2020	Dienstag, 12. Mai 2020
11	Freitag, 15. Mai 2020	Dienstag, 26. Mai 2020
12	Freitag, 29. Mai 2020	Dienstag, 09. Juni 2020
13	Freitag, 12. Juni 2020	Dienstag, 23. Juni 2020
14	Freitag, 26. Juni 2020	Dienstag, 07. Juli 2020
15	Freitag, 10. Juli 2020	Dienstag, 21. Juli 2020
16	Freitag, 24. Juli 2020	Dienstag, 04. August 2020
17	Freitag, 07. August 2020	Dienstag, 18. August 2020
18	Freitag, 21. August 2020	Dienstag, 01. September 2020
19	Freitag, 04. September 2020	Dienstag, 15. September 2020
20	Freitag, 18. September 2020	Dienstag, 29. September 2020
21	Freitag, 02. Oktober 2020	Dienstag, 13. Oktober 2020
22	Freitag, 16. Oktober 2020	Dienstag, 27. Oktober 2020
23	Freitag, 30. Oktober 2020	Dienstag, 10. November 2020
24	Freitag, 13. November 2020	Dienstag, 24. November 2020
25	Freitag, 27. November 2020	Mittwoch, 09. Dezember 2020
2021		
1	Freitag, 01. Jänner 2021	Dienstag, 12. Jänner 2021

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Corinna Schorn | Alle: Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | Gestaltung: LMZ/Grafik

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | Blattlinie: Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs